

1387 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 27. 6. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 326/1988, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I lautet:

„Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in den gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.“

2. Die §§ 10 und 11 (Grundsatzbestimmungen) lauten:

„§ 10. (1) Die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen hat für jene Gemeinden — auch wenn dieses Gebiet über das autochthone Siedlungsgebiet der Minderheit hinausgeht — zu erfolgen, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat Vorsorge zu treffen, daß in dem im Abs. 1 umschriebenen Gebiet alle Volks- und Hauptschüler, die von ihren Erziehungsberechtigten hierfür angemeldet werden, den Unterricht in einer der im § 12 genannten, für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Schule erhalten können.

Diese Vorsorge ist hinsichtlich der im § 12 lit. a genannten Schulen unter Bedachtnahme auf die nach den Schulerhaltungsvorschriften notwendigen Schülerzahlen, hinsichtlich der im § 12 lit. b und c genannten Schulen (Klassen, Abteilungen) auf jeden Fall zu treffen.

(3) Für die Schulen gemäß Abs. 1 sind unter Bedachtnahme auf Abs. 2. Berechtigungssprengel festzulegen. Die Berechtigungssprengel für im § 12 lit. a genannten Schulen sind unter Bedachtnahme auf die auf Grund des § 13 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der jeweils geltenden Fassung erlassenen ausführungsgesetzlichen Bestimmungen festzulegen. Die Berechtigungssprengel für die im § 12 lit. b und c genannten Schulen umfassen jeweils das Gebiet der für die betreffenden Schulen gemäß den genannten ausführungsgesetzlichen Bestimmungen festgelegten allgemeinen Schulsprengel.

§ 11. (1) Neben den gemäß § 10 festgelegten Schulen sind jene Schulen als für die slowenische Minderheit in Betracht kommende Volks- und Hauptschulen festzulegen, bei denen ein nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des im Minderheitenschul-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. .../1990, festgelegten Rechtsanspruches besteht. Hierbei genügt für Volksschulen ein nachhaltiger Bedarf an einer Klasse (auch Schulstufen übergreifend), für Hauptschulen gemäß § 12 lit. a an einer Klasse auf jeder Schulstufe und für Abteilungen an Hauptschulen gemäß § 12 lit. c an einer Abteilung auf jeder Schulstufe. Bei der Feststellung des Bedarfes ist davon auszugehen, daß ab der folgenden Anzahl von Anmeldungen gemäß dem Minderheitenschul-Verfassungsgesetz geführt werden darf:

1. eine Vorschulgruppe (mit einem Unterricht an drei Tagen) ab vier Anmeldungen,
2. eine Vorschulklasse ab sieben Anmeldungen,
3. eine Klasse auf der 1. bis 4. Schulstufe ab sieben Anmeldungen,
4. eine Klasse ab der 5. Schulstufe ab neun Anmeldungen,
5. eine Abteilung an Hauptschulen ab fünf Anmeldungen.

(2) Für Schulen gemäß Abs. 1 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte über das durch § 10 Abs. 1 umschriebene Gebiet hinausgehende Bereich Kärntens durch diese Berechtigungssprengel erfaßt wird, wobei Berechtigungssprengel auch auf Schulen gemäß § 10 Abs. 1 bezogen werden können, an denen tatsächlich zweisprachiger Unterricht erteilt wird.“

3. Der bisherige Wortlaut des § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In dem im § 10 Abs. 1 umschriebenen Gebiet ist an Volksschulen eine unverbindliche Übung Slowenisch und an Hauptschulen ein Freigegegenstand Slowenisch ab drei Anmeldungen zu führen, wobei ein Förderunterricht in Slowenisch einzubinden ist.“

Artikel II

(1) In Kärnten ist insbesondere für österreichische Staatsbürger der slowenischen Minderheit eine zweisprachige Handelsakademie zu errichten.

(2) Auf die zweisprachige Handelsakademie finden mit den in den folgenden Absätzen angeführten Abweichungen die für Handelsakademien allgemein geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) An der zweisprachigen Handelsakademie ist der Unterricht in allen Klassen in etwa gleichem Ausmaß in slowenischer und deutscher Unterrichtssprache zu erteilen.

(4) Im sprachlichen Bereich sind als Pflichtgegenstände Deutsch, Slowenisch, Englisch und eine weitere lebende Fremdsprache vorzusehen.

(5) In die zweisprachige Handelsakademie sind nur Schüler aufzunehmen, die nachzuweisen vermögen, daß ihre Kenntnisse in der slowenischen Sprache für den weiteren Schulfortgang ausreichend sind.

Artikel III

(1) An den im § 12 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten genannten Volks- und Hauptschulen (Klassen und Abteilungen), am Bundesgymnasium für Slowenen in Klagenfurt sowie an der zweisprachigen Handelsakademie ist bei der Anmeldung der Antrag zu stellen, ob die Jahreszeugnisse in Deutsch und Slowenisch oder nur in Deutsch auszustellen sind. Eine Änderung des Antrages ist jeweils bis vier Wochen vor der Ausgabe des Jahreszeugnisses zulässig.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Schulnachrichten gemäß § 19 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der jeweils geltenden Fassung sowie für Schulbesuchsbestätigungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Artikel IV

(1) Das Ausführungsgesetz zu Art. I Z 2 ist innerhalb von sechs Monaten nach dem auf die Kundmachung des vorliegenden Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

1. hinsichtlich des Art. I Z 1 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des Art. I Z 3, Art. II und III der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport.

(3) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte auf dem durch Art. I Z 2 dieses Bundesgesetzes geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

VORBLATT

Problem:

Aufhebung der Wortfolge „in den nach § 10 in Betracht kommenden Gemeinden Kärntens“ im § 11 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes.

Ziel:

Diesbezügliche „Sanierung“ des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten sowie Errichtung einer zweisprachigen Handelsakademie in Kärnten.

Lösung:

Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten.

Kosten:

Das für die slowenische Minderheit in Kärnten im besonderen in Betracht kommende Schulwesen ist bereits im Staatsvertrag von Wien vorgesehen und wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nur näher konkretisiert. Die nunmehr entstehenden zusätzlichen Kosten werden daher durch diesen Staatsvertrag verursacht.

Der zusätzliche Aufwand für das Angebot des Pflichtschulunterrichtes über das bestehende Minderheitenschulgebiet in Kärnten hinaus wird jährlich voraussichtlich 1,6 Millionen Schilling betragen.

Die Errichtung der zweisprachigen Handelsakademie in Kärnten wird einen zusätzlichen Aufwand von voraussichtlich höchstens 6 Millionen Schilling jährlich bedingen, sofern nicht durch Verlagerung von Schülern bestehender Handelsakademien bzw. vom Bundesgymnasium für Slowenen an die zweisprachige Handelsakademie eine Senkung dieses Mehraufwandes erfolgt.

Konformität mit EG-Recht:

Entwurf steht mit EG-Recht nicht in Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1989, G 233, 234/89-13, einzelne Bestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959 idF vor der Novelle BGBl. Nr. 326/1988, sowie des Gesetzes, mit dem die Grundsatzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes ausgeführt werden, Kärntner LGBl. Nr. 44/1959, mit Ablauf des 30. November 1990 aufgehoben.

Der wesentliche Grund für die Aufhebung der genannten Bestimmungen war, daß diese gegenüber dem Wortlaut des Art. 7 Z 2 (in Verbindung mit Z 1) des Staatsvertrages von Wien eine territoriale Einschränkung des den österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten zustehenden Rechtes auf Unterricht in slowenischer Sprache beinhalten. Ohne Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten kann ein nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes verfassungsgemäßer Zustand nicht hergestellt werden. Daher ist eine rasche Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten erforderlich, zumal noch ausführungsgesetzliche Regelungen durch das Land Kärnten zu erlassen sind.

In Zusammenhang mit der vorgesehenen Novelle wird ausdrücklich festgestellt, daß die Notwendigkeit einer umfassenden minderheiten-schulrechtlichen Regelung für die Bundesländer Kärnten, Burgenland und Steiermark auf Grund des Art. 7 Z 1 und 2 des Staatsvertrages von Wien erforderlich ist, zumal das Erkenntnis auch Auswirkungen im Bezug auf die Rechte der Minderheiten in den Bundesländern Burgenland und Steiermark hat. Darüber hinaus entspricht das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten aus dem Jahre 1959 weder den bisherigen Änderungen im Bereich der Schulorganisation (insbesondere des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 im Zusammenhang mit den bisherigen 11 Novellen) noch der tatsächlichen Schulentwicklung. Eine derartig umfassende Regelung kann jedoch nicht in der auf Grund des Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisses gebotenen Zeit fertiggestellt werden, wozu noch das Auslaufen der gegenwärtigen Gesetzgebungsperiode kommt. Die im Entwurf vorgesehene Regelung für die

slowenische Minderheit in Kärnten wird jedoch Richtlinie für gleichartige Regelungen in den Bundesländern Burgenland und Steiermark sein müssen.

Für den Bund entsteht durch ein diesem Gesetzentwurf entsprechendes Gesetz im Pflichtschulbereich kein unmittelbarer Mehraufwand. Mittelbar ergibt sich jedoch insofern ein Mehraufwand, als die Pflichtschullehrerbezüge auf Grund des § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, den Ländern zur Gänze zu ersetzen sind. Nach Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung ist mit einer zusätzlichen zweisprachigen Schule zu rechnen, sodaß ein Mehraufwand für den Bund von voraussichtlich 1 546 500 S jährlich zu erwarten ist. Dazu kommen noch voraussichtlich 16 600 S jährlich für die im Art. I Z 3 vorgesehenen zusätzlichen unverbindlichen Übungen bzw. den dort vorgesehenen Freigegenstand.

Die Errichtung der zweisprachigen Handelsakademie in Kärnten wird einen zusätzlichen Aufwand von voraussichtlich höchstens 6 Millionen Schilling jährlich bedingen, sofern nicht durch Verlagerung von Schülern bestehender Handelsakademien bzw. vom Bundesgymnasium für Slowenen an die zweisprachige Handelsakademie eine Senkung dieses Mehraufwandes erfolgt. Hierbei wird davon ausgegangen, daß die zweisprachige Handelsakademie am Bundesgymnasium für Slowenen in Klagenfurt eingerichtet wird und kein zusätzlicher Bauaufwand erforderlich ist. Der zusätzliche Lehreraufwand nach dem Vollausbau der Akademie beträgt ca. 5,6 Millionen Schilling, wozu noch ein schulischer Sachaufwand von maximal 400 000 S kommt. Im Kalenderjahr 1990 beträgt der zusätzliche Aufwand unter 300 000 S, im Kalenderjahr 1991 ca. 1,4 Millionen Schilling.

Die Beschlußfassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes obliegt mit Ausnahme des Art. III besonderen Beschlußerfordernissen. Der Nationalratsbeschluß erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in folgenden Fällen:

1. die Verfassungsbestimmung (Art. I Z 1) gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG,

2. die Grundsatzbestimmungen (Art. I Z 2) gemäß dem im Entwurf vorliegenden Minderheitenschul-Verfassungsgesetz und
3. Art. I Z 3 und Art. II wegen seines schulorganisatorischen Inhaltes gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1:

Die bisherigen §§ 1 bis 6 und 8 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten sollen inhaltlich durch ein neues Minderheitenschul-Verfassungsgesetz ersetzt werden. Hiedurch wird der Inhalt der Verfassungsbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten — soweit er im Sinne des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien auch auf die Bundesländer Burgenland und Steiermark anzuwenden wäre — auf die erwähnten Bundesländer ausgedehnt. Der bisherige § 7 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten enthält jedoch eine speziell für Kärnten getroffene Verfassungsregelung, die sich aus der historischen Tradition ergibt und daher nicht auf die Bundesländer Burgenland und Steiermark übertragbar erscheint. Um die bestehenden Rechte der slowenischen Minderheit in Kärnten, die über den Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien hinausgehen, zu wahren, soll durch den neuen Art. I des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten der Inhalt des bisherigen § 7 des Minderheiten-Schulgesetzes übernommen werden.

Zu Art. I Z 2:

Der VGH weist in der Begründung seines Erkenntnisses darauf hin, daß Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien „österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten ein subjektives (öffentliches) Recht auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache gewährleistet“; „das Recht nach Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien besteht daher in Kärnten für Minderheitsangehörige grundsätzlich landesweit, eine engere territoriale Bindung kennt die Bundesverfassung nicht“.

Wichtig erscheinen auch die folgenden Ausführungen der Begründung:

1. „Der Wortlaut des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien läßt keinen Zweifel daran, daß auch der garantierte Elementarunterricht (für elementarschulpflichtige Minderheitsangehörige) in Unterrichtsanstalten (Schulen) zu gewähren, also voraussetzungsgemäß nicht jedem einzelnen Schüler gesondert, sondern jeweils ganzen Schülergruppen zu erteilen ist.“

2. „Darüber hinaus — d.h. außerhalb des autochthonen Siedlungsgebiets der slowenischen

Minderheit in Kärnten — ist die Einrichtung solcher Schulen nach Wortlaut und Sinngehalt des Staatsvertrages von Wien von einem nachhaltigen, lokalen Bedarf abhängig, folglich nur bei Zustandekommen einer entsprechenden Schülergruppe (unter Umständen aus mehreren Gemeinden) verpflichtend. Ein (nachhaltiger) Bedarf dieser Art ist nach den Ergebnissen des verfassungsgerichtlichen Verfahrens jedenfalls und unbestreitbar in der Landeshauptstadt Klagenfurt zu bejahen, wie allein schon der Umstand zeigt, daß in der dort vor kurzer Zeit eröffneten (zweisprachig geführten) Privaten Volksschule ‚Hermagoras-Mohorjeva‘ — von den Parteien außer Streit gestellt — derzeit schon ca. 40 Schüler unterrichtet werden.“

Aus den Erwägungen des VGH ergibt sich, daß eine sachlich gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Gebiete des Landes Kärnten hinsichtlich der Vorsorge zur Erfüllung des im Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien verankerten Minderheitenrechtes geradezu geboten ist. Diesen Folgerungen schließt sich die Neufassung der §§ 10 und 11 des Minderheiten-Schulgesetzes an.

Der vorliegende Entwurf enthält im § 10 die Grundsatzbestimmungen für die Festlegung der Minderheitenschulen in dem im Abs. 1 umschriebenen besonderen Minderheitenschulgebiet (vgl. die Ausführungen zu § 10) und im § 11 die Grundsatzbestimmungen für die Festlegung der Minderheitenschulen im übrigen Gebiet Kärntens. Gleichzeitig wird durch die Festlegung von Berechtigungssprengeln im Sinne des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, gewährleistet, daß der verfassungsrechtlich festgelegte Rechtsanspruch durch die Aufnahmeverpflichtung der jeweiligen Schule durchgesetzt werden kann und — sofern keine Sonderregelungen betreffend die Schulerhaltungskosten für derartige Minderheitenschulen erfolgen — die üblichen Regelungen betreffend die Schulerhaltungsbeiträge Anwendung finden können.

Zu § 10:

Abs. 1 entspricht in Verbindung mit dem neuen Art. I dem geltenden § 10 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten. Er geht von den besonderen Rechten der slowenischen Minderheit im autochthonen Siedlungsgebiet aus. Hiebei wird jedoch das für die Minderheit im besonderen in Betracht kommende Schulgebiet nicht streng auf das autochthone Siedlungsgebiet begrenzt, sondern umfaßt den etwas größeren Bereich jener Schulgemeinden, in denen im Jahre 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde. Dieses Gebiet wurde auch durch die Novelle des § 10 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 326/1988, als besonderes Minderheiten-Schulgebiet festgelegt.

Abs. 2 übernimmt den Inhalt des bisherigen § 11 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten.

Abs. 3 enthält eine ausdrückliche Regelung betreffend die Schulsprengel für die im besonderen Minderheiten-Schulgebiet einzurichtenden für die Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Schulen. Die Regelung wurde so getroffen, daß im Ergebnis keine Änderung der derzeitigen Sachlage in dem durch Abs. 1 umschriebenen Gebiet erfolgt. Trotzdem erscheint diese Regelung im Hinblick auf die Parallelität zu § 11 geboten. Hierbei mußte vom Begriff „Berechtigungssprengel“ ausgegangen werden, da niemand zur Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist. Vom Standpunkt des Rechtes auf Aufnahme besteht jedoch kein Unterschied zwischen Berechtigungs- und Pflichtsprengel.

Zu § 11:

Dieser Paragraph enthält die Grundsatzbestimmungen für die Neuregelungen zur Festlegung von für die Minderheit in Betracht kommenden Schulen für das nicht durch § 10 erfaßte Gebiet Kärntens und führt damit im Zusammenhalt mit § 10 das im Entwurf vorliegende Minderheitenschul-Verfassungsgesetz.

Die Grundsatzbestimmung legt nicht fest, wann ein „nachhaltiger Bedarf“ im Sinne des Verfassungsgerichtshoferkennnisses besteht; dieser wäre durch die Ausführungsgesetzgebung zu umschreiben, so wie der Ausführungsgesetzgebung auch durch das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz die Festlegung der näheren Voraussetzungen für eine Schulerichtung übertragen sind.

Der letzte Satz des Abs. 1 umschreibt die Mindestschülerzahl für die Klassen-(Abteilungs-) Errichtung, welche sich an § 16a des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten orientiert.

Abs. 2 enthält die Grundsätze für die Sprengelregelung. Durch die Festlegung, daß der gesamte über das durch § 10 umschriebene Gebiet hinausgehende Bereich Kärntens durch Berechtigungssprengel erfaßt sein muß, kann der Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine für die slowenische Minderheit in Betracht kommende Schule durchgesetzt werden. Im Gegensatz zur Regelung des § 13 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes müssen die Berechtigungssprengel nicht „aneinandergrenzen“ (was im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg. 7176 eine Überlappung ausschließt); vielmehr schreibt die Entwurfsbestimmung vor, daß das gesamte erwähnte Gebiet durch die „Berechtigungssprengel erfaßt wird“, wodurch auch eine Überlappung möglich wird. Dadurch wird nicht nur die Sprengelfestsetzung erleichtert, sondern kann auch den Angehörigen der Minderheit eine Auswahl der Schulen gegeben werden. Letzteres erscheint deshalb bedeutsam, weil es

wegen des geringen Bedarfes nur wenige Standorte von für die Minderheit in Betracht kommenden Schulen außerhalb des besonderen Minderheiten-Schulgebietes geben wird.

Durch die Formulierung wird auch die Möglichkeit eröffnet, für schulpflichtige österreichische Staatsangehörige der slowenischen Minderheit in Kärnten außerhalb des bisherigen Anwendungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes (wenn die Einrichtung einer eigenen Schule mangels nachhaltigen Bedarfes nicht in Betracht kommt) die Berechtigung sicherzustellen, daß sie ihren Anspruch auf Elementarunterricht an jeder Schule wahrnehmen können, an der tatsächlich Elementarunterricht in ihrer Minderheitensprache erteilt wird.

Zu Art. I Z 3:

Gerade im besonderen Minderheitenschulgebiet ist das interkulturelle Lernen von besonderer Bedeutung. Dies erfordert, daß möglichst viele Schüler Kenntnisse sowohl in der deutschen als auch in der slowenischen Sprache erwerben. Aus diesem Grund soll für die nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler der erleichterte Zugang zur unverbindlichen Übung Slowenisch an Volksschulen und zum Freigegegenstand Slowenisch an Hauptschulen gewährt werden. Dieser Zielsetzung dient der neue § 17 Abs. 2. Die Einbindung des Förderunterrichtes in Slowenisch gemäß § 16a des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten erleichtert nicht nur das Zustandekommen der vorgesehenen unverbindlichen Übung bzw. des vorgesehenen Freigegegenstandes, sondern fördert auch das interkulturelle Lernen.

Zu Art. II:

Die Entwicklungen im schulischen Bereich lassen die Einrichtung einer zweisprachigen Handelsakademie in Kärnten geboten erscheinen. Deshalb enthält Art. II die diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen. Dieser Artikel baut auf den einschlägigen Vorberatungen auf und nimmt auf die Regelungen des Art. V des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten Bedacht.

Entsprechend den Wünschen der slowenischen Volksgruppe soll diese Handelsakademie nicht alleine in slowenischer Unterrichtssprache (wie das Bundesgymnasium für Slowenen), sondern zweisprachig geführt werden. Aus der Formulierung des Abs. 3 geht hervor, daß der Unterricht in etwa gleichem Ausmaß in slowenischer und deutscher Unterrichtssprache zu erteilen ist, wobei einzelne Unterrichtsgegenstände nur in Slowenisch oder nur in Deutsch unterrichtet werden können. Diese offene Regelung ist insbesondere wegen der Bedürfnisse in einzelnen Unterrichtsgegenständen geboten; so kann zB Kurzschrift nur in deutscher Sprache unterrichtet werden.

Entsprechend dem Abs. 2 wird der Lehrplan der zweisprachigen Handelsakademie dem für Handelsakademien allgemein geltenden Lehrplan mit der Abweichung zu entsprechen haben, daß jedenfalls Slowenisch als zusätzliche Sprache aufzunehmen ist, ohne daß der übrige Gegenstandskatalog (insbesondere bezüglich der neben Englisch zu führenden weiteren lebenden Fremdsprache) eingeschränkt wird.

Im Hinblick auf den zusätzlichen Pflichtgegenstand Slowenisch werden sich Verschiebungen hinsichtlich des Wochenstundenausmaßes für die einzelnen Unterrichtsgegenstände ergeben können. Bezüglich der erwähnten weiteren lebenden Fremdsprache ist festzustellen, daß in diesem Bereich — ebenso wie dies im Lehrplan der Handelsakademie allgemein der Fall ist — mehrere lebende Fremdsprachen als alternatives Angebot vorgesehen werden sollen.

Abs. 5 entspricht im wesentlichen der für das Bundesgymnasium für Slowenen im § 27 des

Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten enthaltenen Regelung.

Zu Art. III:

Durch diesen Artikel soll klargestellt werden, daß in den für die slowenische Minderheit im besonderen vorgesehenen Schulen (Klassen, Abteilungen) die Schulnachrichten gemäß § 19 Abs. 2 SchUG, die Schulbesuchsbestätigungen gemäß § 22 Abs. 10 und 11 sowie § 24 SchUG und die Jahreszeugnisse gemäß § 22 SchUG entsprechend dem Wunsch der Erziehungsberechtigten entweder zweisprachig oder nur in deutscher Sprache auszustellen sind.

Zu Art. IV:

Dieser enthält die Bestimmung, innerhalb welcher Frist die Ausführungsbestimmungen zu den in Art. I enthaltenen Grundsatzbestimmungen zu erlassen sind, und die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten

Entwurf

Geltende Fassung

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in den gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

§ 7. Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in den ausführungsgesetzlich (§ 3 im Zusammenhalte mit § 4 Abs. 1) festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille seines gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

(Grundsatzbestimmungen)

§ 10. (1) Die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen hat für jene Gemeinden — auch wenn dieses Gebiet über das autochthone Siedlungsgebiet der Minderheit hinausgeht — zu erfolgen, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde.

§ 10. Die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen hat für jene Gemeinden zu erfolgen, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat Vorsorge zu treffen, daß in dem im Abs. 1 umschriebenen Gebiet alle Volks- und Hauptschüler, die von ihren Erziehungsberechtigten hiefür angemeldet werden, den Unterricht in einer der im § 12 genannten, für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Schule erhalten können. Diese Vorsorge ist hinsichtlich der im § 12 lit. a genannten Schulen unter Bedachtnahme auf die nach den Schulerhaltungsvorschriften notwendigen Schülerzahlen, hinsichtlich der im § 12 lit. b und c genannten Schulen (Klassen, Abteilungen) auf jeden Fall zu treffen.

§ 11. Es ist dafür Vorsorge zu treffen, daß alle Volks- und Hauptschüler in den nach § 10 in Betracht kommenden Gemeinden Kärntens, die von ihren gesetzlichen Vertretern hiefür angemeldet werden, den Unterricht in einer der im § 12 genannten, für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Schule erhalten können. Diese Vorsorge ist hinsichtlich der im § 12 lit. a genannten Schulen unter Bedachtnahme auf die nach den Schulerhaltungsvorschriften notwendigen Schülerzahlen, hinsichtlich der im § 12 lit. b und c genannten Schulen (Klassen, Abteilungen) auf jeden Fall zu treffen.

(3) Für die Schulen gemäß Abs. 1 sind unter Bedachtnahme auf Abs. 2 Berechtigungssprengel festzulegen. Die Berechtigungssprengel für im § 12 lit. a genannten Schulen sind unter Bedachtnahme auf die auf Grund des § 13 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der jeweils geltenden Fassung erlassenen ausführungsgesetzlichen Bestimmungen festzulegen. Die Berechtigungssprengel für die im § 12 lit. b und c genannten Schulen umfassen jeweils das Gebiet der für die betreffenden Schulen gemäß den

genannten ausführungsgesetzlichen Bestimmungen festgelegten allgemeinen Schulsprengel.

§ 11. (1) Neben den gemäß § 10 festgelegten Schulen sind jene Schulen als für die slowenische Minderheit in Betracht kommende Volks- und Hauptschulen festzulegen, bei denen ein nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des im Minderheitenschul-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. .../1990, festgelegten Rechtsanspruches besteht. Hierbei genügt für Volksschulen ein nachhaltiger Bedarf an einer Klasse (auch Schulstufen übergreifend), für Hauptschulen gemäß § 12 lit. a an einer Klasse auf jeder Schulstufe und für Abteilungen an Hauptschulen gemäß § 12 lit. c an einer Abteilung auf jeder Schulstufe. Bei der Feststellung des Bedarfes ist davon auszugehen, daß ab der folgenden Anzahl von Anmeldungen gemäß dem Minderheitenschul-Verfassungsgesetz geführt werden darf:

1. eine Vorschulgruppe (mit einem Unterricht an drei Tagen) ab vier Anmeldungen,
2. eine Vorschulklasse ab sieben Anmeldungen,
3. eine Klasse auf der 1. bis 4. Schulstufe ab sieben Anmeldungen,
4. eine Klasse ab der 5. Schulstufe ab neun Anmeldungen,
5. eine Abteilung an Hauptschulen ab fünf Anmeldungen.

(2) Für Schulen gemäß Abs. 1 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte über das durch § 10 Abs. 1 umschriebene Gebiet hinausgehende Bereich Kärntens durch diese Berechtigungssprengel erfaßt wird, wobei Berechtigungssprengel auch auf Schulen gemäß § 10 Abs. 1 bezogen werden können, an denen tatsächlich zweisprachiger Unterricht erteilt wird.

Der bisherige Wortlaut des § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als Abs. 2 wird angefügt:

(2) In dem im § 10 Abs. 1 umschriebenen Gebiet ist an Volksschulen eine unverbindliche Übung Slowenisch und an Hauptschulen ein Freigegegenstand Slowenisch ab drei Anmeldungen zu führen, wobei ein Förderunterricht in Slowenisch einzubinden ist.